

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Grundzüge des Öffentlichen Rechts – WS 2005/2006

zusammengelegt mit der Vorlesung „Öffentliches Recht“

Datum	Modul	Titel
08.11.2005	2	Struktur einer Grundrechtsprüfung nach deutschem Recht am Beispiel „Bananenmarktorganisation“

A. Grundrechte- „R“	2
I. Rechtsquellen	2
II. Grundrechtsarten.....	3
1. Freiheitsrechte	3
2. Gleichheitsrechte	3
3. Teilhabe- und Verschaffungsrechte (Oberbegriff Leistungsrechte).....	4
III. Grundrechtsfunktionen in einer dogmatischen Auslegung	4
1. Funktionen der Grundrechte.....	4
a) Abwehrrechte	4
b) Leistungsrechte	4
c) Institutionelle und Institutsgarantien.....	4
d) Schutzpflichten	4
2. Beispiele für die Grundrechtsfunktionen	5
IV. Geltungsbereich.....	6
1. Personaler Geltungsbereich.....	6
2. Objektiver Geltungsbereich.....	7
3. Territorialer Geltungsbereich	7
V. Prüfungsschema	7
1. Recht.....	7
2. Eingriff	8
3. Rechtfertigung	8
a) Spezielle Schranken	9
b) Allgemeine Schranken	9
VI. Prüfungsschema für Grundrechte – RER-Prüfung.....	10
B. Szenario	10
I. Verstoß gegen Art. 14 GG – RER-Prüfung	11
1. Recht.....	11
2. Eingriff	11
3. Rechtfertigung	11
a) Spezielle Schranke	11
b) Allgemeine Schranke	11
aa) Geeignetheit.....	12
bb) Erforderlichkeit	12
cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	12
II. Verstoß gegen Art. 12 GG – RER-Prüfung	13
1. Recht.....	13
2. Eingriff	13
3. Rechtfertigung	13
III. Ergebnis.....	14

A. Grundrechte- „R“

I. Rechtsquellen

Das Grundgesetz (GG) enthält in seinen Artikeln 1 – 19 einen Katalog der Grundrechte, die eine Vorstellung von ihrem objektiven Geltungsbereich eröffnen.

Grundrecht	Rechtsquelle (GG)
Menschenwürde	Art. 1 Abs. 1
Persönlichkeitsrecht/Handlungsfreiheit	Art. 2 Abs. 1
Recht auf Leben	Art. 2 Abs. 2 S. 1 1. Alt.
Recht auf körperliche Unversehrtheit	Art. 2 Abs. 2 S. 1 2. Alt.
Freiheitsrecht	Art. 2 Abs. 2 S. 2
Allgemeines Gleichheitsrecht	Art. 3 Abs. 1
Gleichheit von Männern und Frauen	Art. 3 Abs. 2 S. 1
Besondere Gleichheitsrechte (Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat oder Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen und Behinderung)	Art. 3 Abs. 3 S. 1-2
Freiheit des Glaubens, Gewissens sowie religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (<i>inkl. negativer Religionsfreiheit</i>)	Art. 4 Abs. 1
Freiheit der Religionsausübung	Art. 4 Abs. 2
Recht zur Kriegsdienstverweigerung	Art. 4 Abs.3, 12a Abs. 2
Meinungsfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt.
Informationsfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Alt.
Pressefreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 2 1. Alt.
Rundfunk- und Filmfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 2 2. Alt.
Kunstfreiheit	Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt.
Freiheit von Wissenschaft und Lehre	Art. 5 Abs. 3 S. 1 2. Alt.
Schutz von Ehe und Familie	Art. 6 Abs. 1
Recht der Kindeserziehung für die Eltern	Art. 6 Abs. 2 S.1, Abs. 3
Schutzanspruch von Müttern auf Fürsorge der Gemeinschaft	Art. 6 Abs. 4
Gleichbehandlungsrecht für uneheliche Kinder	Art. 6 Abs. 5

Recht der Erziehungsberechtigten zur Bestimmung der Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht	Art. 7 Abs. 2
Versammlungsfreiheit (z.B. zu Demonstrationen)	Art. 8 Abs. 1
Vereinigungsfreiheit (Bildung von Vereinen und Gesellschaften)	Art. 9 Abs. 1
Vereinigungsfreiheit für Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (insbes. Gewerkschaften)	Art. 9 Abs. 3 S. 1
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	Art. 10 Abs. 1
Recht auf Freizügigkeit (Recht, an jedem Ort der BRD Wohnsitz zu nehmen, sich fortzubewegen, einzureisen und einzuwandern)	Art. 11 Abs. 1
Berufsfreiheit (Freiheit von Berufswahl und -ausübung)	Art. 12 Abs. 1 S. 1-2
Verbot der Zwangsarbeit	Art. 12 Abs. 2-3
Unverletzlichkeit der Wohnung	Art. 13 Abs. 1
Eigentumsrecht	Art. 14 Abs. 1 S.1 1.Alt.
Erbrecht	Art. 14 Abs. 1 S.1 2.Alt.
Schutz vor Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit	Art. 16 Abs. 1 S. 1
Schutz von Auslieferung an das Ausland	Art. 16 Abs. 2 S. 1
Asylrecht für politisch Verfolgte	Art. 16a Abs. 1
Rechtsweggarantie bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (wichtig: Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht)	Art. 19 Abs. 4 S. 1

II. Grundrechtsarten

Zu unterscheiden sind in einer dogmatischen Auslegung

1. Freiheitsrechte, die zunächst die Abwehr staatlicher Eingriffe ermöglichen

Beispiel: Benetton – Untersagung der Werbung mit einer ölverschmierten Ente¹

Es liegt nach Auffassung des BVerfG ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Meinungsfreiheit vor (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Alt. GG).

2. Gleichheitsrechte

Beispiel: Feuerwehrdienstpflicht – Beschränkung einer Verpflichtung zum Feuerwehrdienst auf Männer und eine daran anknüpfende Abgabepflicht im Falle der Verweigerung des Dienstes, die das Recht von zwei Bundesländern vorsah²,

¹ BVerfGE 102, 347 („Benetton“), vgl. näher: Grundzüge Öffentliches Recht, Modul 1.

² BVerfGE 92, 91 („Feuerwehrdienstpflicht“).

In der geschlechtsspezifischen Feuerwehrdienstpflicht liegt nach Auffassung des BVerfG ein Verstoß gegen die Gleichheit von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 3 GG).

3. Teilhabe- und Verschaffungsrechte (Oberbegriff Leistungsrechte), die dem Bürger ein Recht auf Teilhabe an existierenden oder ein Recht auf zu schaffende staatliche Leistungen garantieren

Beispiel: Numerus Clausus – Beschränkung der Zulassung zum Hochschulstudium³

Ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium folgt aus dem Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG). Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung sind nur verfassungsmäßig, wenn

- sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und
- die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulfähigen Bewerber und unter möglichster Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen.⁴

III. Grundrechtsfunktionen in einer dogmatischen Auslegung

1. Funktionen der Grundrechte

a) Abwehrrechte

Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Eingriffe in seinen Freiheitsbereich.

b) Leistungsrechte

Grundrechte als Leistungsrechte, um den Bürger in die Lage zu versetzen, von der grundrechtlichen Freiheitsgewährleistung Gebrauch zu machen.

c) Institutionelle und Institutsgarantien

Schutz bestimmter Lebens- und Normbereiche generell und nicht nur im Hinblick auf einzelne Bürger.

d) Schutzpflichten

Verpflichtung des Staates, die in den Grundrechten gewährleisteten Rechtsgüter gegen Beeinträchtigungen (durch andere Bürger) zu schützen.

³ BVerfGE 33, 303 („Numerus Clausus I“)

⁴ BVerfGE 33, 303 („Numerus Clausus I“)

2. Beispiele für die Grundrechtsfunktionen

- Ein Beispiel für ein **Abwehrrecht** ist die Geltendmachung der Meinungsfreiheit im oben erwähnten Benetton-Fall. Für die **Leistungsrechte** sei ebenfalls auf den genannten Numerus Clausus-Fall verwiesen.
- Eine **Institutsgarantie** ist der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).

Beispiel: Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften – Infragestellung der Verfassungsmäßigkeit gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaften nach dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften im Verhältnis zur Institutsgarantie der Ehe durch die Landesregierungen von Sachsen, Thüringen und Bayern.⁵

Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art. 6 Abs. 1 GG nach Auffassung des BVerfG nicht. Der besondere Schutz der Ehe hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.⁶

- Eine grundrechtliche **Schutzpflicht** kann sich bei Gesundheitsgefahren ergeben (Art. 2 Abs. 2 GG).

Beispiel: Schutz für Anlieger vor Verkehrslärm – Verfassungsrechtliche Überprüfung eines Bebauungsplanes durch die Bewohner eines Hausgrundstückes, der in geringem Abstand den Bau einer vierspurigen örtlichen Verbindungsstraße vorsieht; Streit über die hinreichende Eindämmung gesundheitsschädlicher Lärmmissionen⁷

Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht kommt dem Gesetzgeber eine

- Einschätzungs-,
- Wertungs- und
- Gestaltungsfreiheit zu.⁸

⁵ BVerfGE 105, 313 („Eingetragene Lebenspartnerschaften“).

⁶ BVerfGE 105, 313, 314 („Eingetragene Lebenspartnerschaften“).

⁷ BVerfGE 79, 174, 201 f. („Verkehrslärm“)

⁸ Mit den Schutzpflichten beschäftigt sich vertieft das Modul 3 der Übung Öffentliches Recht.

Prüfungsreihenfolge bei Schutzpflicht (REEG-Prüfung)	
I: Recht	Keine Schutzpflicht ohne Grundrecht
II., „Eingriff“ (Feststellung einer Schutzpflicht – das „Ob“)	Schädigung des grundrechtlich geschützten Rechtsguts (eines hoheitlichen Eingriffs bedarf es nicht). Regelmäßig: Schädigung durch einen „Dritten“
III. Erfüllung der Schutzpflicht (das „Wie“)	Grundsätzlich durch den Gesetzgeber: Einschätzungsfreiheit Wertungsfreiheit Gestaltungsfreiheit
IV. Gerichtliche Überprüfung	Untätigkeit Offensichtliche Ungeeignetheit
Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um Schutz des Rechtsguts, das Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck

IV. Geltungsbereich

(Grund)Rechte gelten nur innerhalb ihres Geltungsbereichs.

1. Personaler Geltungsbereich

Grundrechte sind zum einen Rechte natürlicher und zum anderen Rechte juristischer Personen.

Art. 19 Abs. 3 GG

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Juristische Personen sind beispielsweise die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

§ 13 GmbHG

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. (..)

und die Aktiengesellschaft (AG).

§ 1 AktienG

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. (..)

2. Objektiver Geltungsbereich⁹

Siehe die Übersicht unter A. I.

3. Territorialer Geltungsbereich

Grundsätzlich kennt die Bundesrepublik Deutschland die in der Präambel aufgeführten 16 Bundesländer

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen,

wo es territorial gilt.¹⁰

V. Prüfungsschema

1. Recht: Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Grundrechtlich ist jedes Tun oder Unterlassen durch das so genannte Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt (Art. 2 Abs. 1 GG).

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Nach einer Entscheidung des BVerfG („Reiten im Walde“)¹¹ handelt es sich um eine „unbegrenzte Einbeziehung jeder menschlichen Betätigungsform“¹²:

„Eine Einengung des Schutzbereichs von Art. 2 Abs. 1 GG, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Ihr stünde nicht nur die Entstehungsgeschichte der Grundrechtsnorm entgegen (vgl. BVerfG 6, 32 [39 f.]). Der umfassende Schutz menschlicher Handlungsfreiheit erfüllt neben den benannten Freiheitsrechten auch eine wertvolle Funktion in der Freiheitssicherung, denn trotz der weiten Beschränkungsmöglichkeiten gewährleistet das Grundrecht nach den dargelegten Maßstäben einen Schutz von substantiellem Gewicht. Jeder Versuch einer wertenden Einschränkung des Schutzbereichs würde danach zu einem Verlust des Freiheitsraums für den Bürger führen, der nicht schon deshalb ge-

⁹ FÖR-Terminologie: Die Vorlesung verwendet für die Termini Anwendungs- und Schutzbereich aus Vereinfachungsgründen den Begriff „Geltungsbereich“.

¹⁰ Inwieweit die Geltung der Grundrechte nicht durch das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist, ist FEX-Materie (Für Experten).

¹¹ BVerfGE 80, 137 („Reiten im Walde“)

¹² BVerfGE 80, 137, 154 („Reiten im Walde“).

boten sein kann, weil andere Grundrechte einen engeren und qualitativ abgehobenen Schutzbereich haben, und für den auch sonst keine zwingenden Gründe ersichtlich sind. Eine Einschränkung etwa auf die Gewährleistung einer engeren, persönlichen, wenn auch nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre oder nach ähnlichen Kriterien würde überdies schwierige, in der Praxis kaum befriedigend lösbare Abgrenzungsprobleme mit sich bringen.“

Dieser Entscheidung lag die Verfassungsbeschwerde eines Freizeitreiters zugrunde, der vor dem Verwaltungsgericht erfolglos gegen die Sperrung von bestimmten Wegen in der Umgebung Aachens für den Reitverkehr geklagt hatte. Der Freizeitreiter rügte die Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit durch die das Reiten beschränkenden Bestimmungen¹³. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass Art. 2 Abs. 1 GG die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne gewährleistet – das Reiten also als Betätigungsform menschlichen Handelns in den Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 1 GG falle, aber nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehöre. Die Befugnis zum Reiten im Walde werde in verfassungsmäßiger Weise beschränkt.

Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz sind aber die speziellen Freiheits- (etwa Art. 12 und Art. 5 GG) und Gleichheitsrechte vor dem Rekurs auf das „Auffanggrundrecht“ des Art. 2 Abs. 1 GG zu prüfen.

2. Eingriff

Ein „Eingriff“ liegt immer dann vor, wenn der Staat die Freiheit des Einzelnen, etwas zu tun oder zu unterlassen, beschränkt. Traditionell setzte ein Eingriff ein finales staatliches Handeln durch Rechtsakt voraus, der mit Zwang durchsetzbar war. Inzwischen genügt ein derart enger Eingriffsbegriff den Realitäten eines modernen Staates wie auch der Bedeutung des Freiheitsbereichs der Grundrechte nicht mehr.

Bsp: Als Eingriffe können unter bestimmten Voraussetzungen auch faktische (staatliche Warnungen) und mittelbar wirkende Maßnahmen in Betracht kommen.

3. Rechtfertigung

Die Judikative überprüft, ob der Staat seinen Eingriff rechtfertigen kann.

¹³ **FEX:** Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lagen die §§ 50, 51 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neufassung des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980 zugrunde.

a) Spezielle Schranken

Unter „speziellen Schranken“ versteht die Vorlesung (FÖR-Terminologie) die Schranken, die sich aus der Lektüre der Verfassung ergeben. So gibt es eine Schrankentrias etwa bei Art. 5 Abs. 2 GG oder bei Art. 2 Abs. 1 2. HS. GG.

Art. 5 GG

(2) Diese Rechte finde ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Der Normalfall ist, dass ein Grundrecht nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf (sog. genannter Gesetzesvorbehalt).

Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG:

„In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG:

„Die Berufsfreiheit kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

Auch die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Gesetzesvorbehalts.

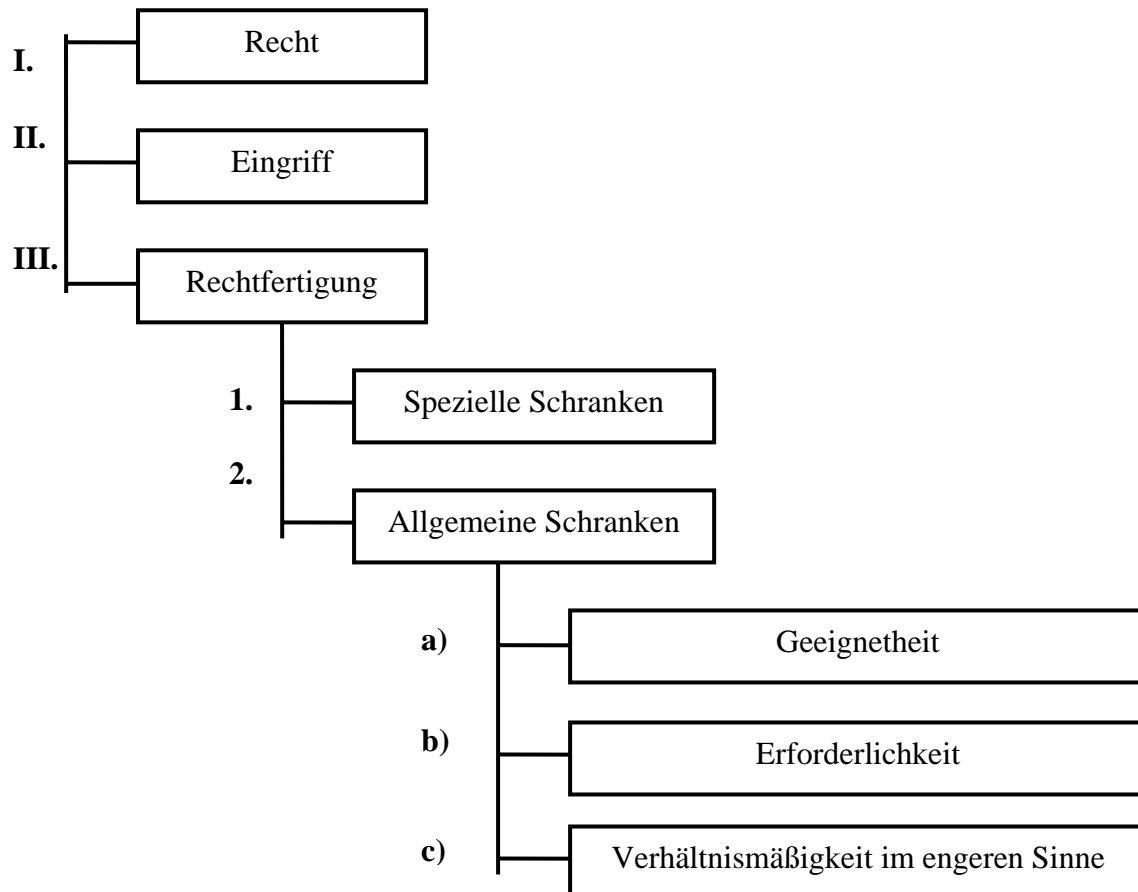
b) Allgemeine Schranken

Über die speziellen Schranken hinaus wird immer eine Prüfung der allgemeinen Schranke des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt. Dieser Grundsatz ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannt (daher FÖR-Terminologie: dogmatische Auslegung) und hat drei Prüfungsschritte.

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um Schutz des Rechtsguts, das Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck
Erforderlichkeit	Negativ/Positiv: Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen
--------------------------------------	---

VI. Prüfungsschema für Grundrechte – RER-Prüfung



B. Szenario

Der Hamburger Obsthändler O importiert jährlich etwa 400.000 t Bananen aus nicht EU-Ländern in die Bundesrepublik. Das ist seine Haupteinnahmequelle, die 85% seiner Umsätze ausmacht.

Der **Mehrheit im Bundestag** missfällt es, dass in Deutschland fast ausschließlich südamerikanische "Dollarbananen" verzehrt werden. Sie möchte stattdessen den Import von Bananen aus EU-Ländern bzw. Ländern, die mit der EU assoziiert sind, fördern. Der Bundestag beschließt daher ein Gesetz, das den Import von Bananen aus Drittländern stark einschränkt. Der O darf ab sofort nur noch 40.000 t Bananen aus Drittländern einführen. Diese Menge ist zu gering, um die Betriebsanlagen wirtschaftlich zu nutzen. Der Import von „EU-Bananen“ in ausreichender Menge war für O so kurzfristig nicht möglich. Er muss daher Insolvenz anmelden. O fühlt sich durch das Gesetz in seinen Grundrechten verletzt.

I. Verstoß gegen Art. 14 GG – RER-Prüfung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
 (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.(...)

1. Recht

Das Eigentum ist im GG nicht definiert. Stattdessen ist es dem einfachen Gesetzgeber überlassen, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Umfasst ist daher jedenfalls das nach bürgerlichem Recht bestimmte Eigentum an beweglichen Sachen und das Grundeigentum. Als privates Eigentumsrecht anerkannt ist auch **das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (BVerwGE 62, 224 (226))**.

Der Gewerbebetrieb ist nämlich nicht nur eine Zusammenfassung materieller Güter, also der zu seinem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte. Er hat einen über die Summe dieser Einzelrechte hinausgehenden Wert.

Mit dem Bananenimport führt der O einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist.

2. Eingriff

Durch die durch das Gesetz auferlegten Importbeschränkungen kann O nur noch eine vergleichsweise geringe Menge Bananen einführen. Seine Betriebsanlagen sind aber für erheblich größere Mengen ausgelegt. O ist gezwungen, seinen Betrieb stillzulegen. Ein Eingriff in seinen Gewerbebetrieb liegt daher vor.

3. Rechtfertigung

a) Spezielle Schranke

Das Gesetz ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs.1 S. 2 GG). Allgemeinwohlbelang ist auch die Förderung der europäischen Einigung (Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 EG).

b) Allgemeine Schranke

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um Schutz des Rechtsguts, das Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck
--------------	--

Erforderlichkeit	Negativ/Positiv: Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen

aa) Geeignetheit

Das Rechtfertigungsrechtsgut ist die Förderung der europäischen Einigung und die Stärkung des Binnenmarkts (Art. 14 Abs. 2 EG).

Art. 14 Abs. 2 EG

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.

Das Gesetz will den Import von Bananen aus EU-Ländern oder Ländern, die der EU nahe stehen, erhöhen und die Marktchancen für diese Bananenproduzenten und Regionen stärken (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG). Die Kontingentierung ist geeignet, weil die Nachfrage nach Bananen sich nun den nicht kontingentierten Bananen zuwenden wird.

bb) Erforderlichkeit

Gesetzgeberische Maßnahmen, die in gleich effektiver Weise, aber dennoch weniger eingreifend den Import von Bananen aus den Drittstaaten verringern würden, sind nicht ersichtlich.

cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Das Gesetz reduziert die Importkontingente ohne Übergangszeit und erheblich (90 %). Dem O war es deswegen unmöglich, marktgemäß zu reagieren und seinen Betrieb etwa auf andere Früchte oder den Import von "EU-Bananen" umzustellen. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des O steht mit seinen gravierenden Folgen außer Verhältnis zur Förderung und Bedeutung des Rechtfertigungsrechtsguts. Es ist nicht ersichtlich, weshalb keine Übergangszeit mit zeitlich gestaffelter Absenkung der Importquoten möglich war¹⁴.

¹⁴ **FEX:** So entschied in einem europarechtlichen Parallelfall der Europäische Gerichtshof, dass die Europäische Kommission nach einer entsprechenden EU-Bananenmarktverordnung Nr. 404/93 eine Härtefallregelung für die Importeure von Drittlandsbananen vorsehen musste, denen ein ungewöhnlich niedriges Importkontingent zugeteilt worden war, EuGH, Urteil vom 26.11.1996 - Rs. C-68/95 (T. Port GmbH u. Co. KG/Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung), Slg. 1996, I-6065.

Hinzu kommt, dass die Marktchancen der Bananenanbieter einseitig zu Lasten der Marktchancen des Bananenimporteurs verbessert werden sollten.

Das Gesetz verstößt daher gegen Art. 14 Abs. 1 und 2 GG.

II. Verstoß gegen Art. 12 GG – RER-Prüfung

Art. 12 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(...)

1. Recht

Art. 12 GG schützt sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung. Die Freiheit der Berufswahl schützt das Recht des Einzelnen, jede Tätigkeit, die von einer gewissen Dauer ist und die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, als Beruf zu wählen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG). Die Freiheit der Berufswahl des O ist nicht betroffen, da der Beruf des Fruchtimporteurs auch bei Beschränkung des Bananenimports weiterhin ergriffen werden kann.

Die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG – auch als wirtschaftliche Betätigungsfreiheit bezeichnet) schützt die berufliche Betätigung umfassend (sämtliche Marketingstrategien wie etwa Produktpolitik, Distributionspolitik ...). Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG schützt also auch die Entscheidung eines Fruchtimporteurs, „Dollarbananen“ in beliebiger Menge aus Drittländern zu importieren.

2. Eingriff

Durch die Kontingentierung kann der O seinen Beruf nicht mehr so ausüben, wie er das bisher getan hat. Ein Eingriff in seine Berufsausübung ist somit gegeben.

3. Rechtfertigung

Die Prüfung verläuft ähnlich wie oben bei Art. 14 GG. Auch der Eingriff in Art. 12 GG ist wegen Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im weiteren Sinne nicht gerechtfertigt. Es liegt daher auch ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG vor.

III. Ergebnis

Das vom Bundestag beschlossene Importgesetz für Bananen verstößt gegen die Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) sowie gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) des Bananenimporteurs O.

Zum besseren Verständnis: Dem hier fiktiv gebildeten Sachverhalt lag ein **deutsches** Bananenmarktgesetz zugrunde, das auf seine Vereinbarkeit mit **deutschen Grundrechten** geprüft wurde. Zu trennen ist dieser Fall von dem Übungs-Fall, bei dem eine **europäische Bananenmarktverordnung** auf ihre Vereinbarkeit mit **europäischen Grundrechten** geprüft wird (Modul 4 der Übung Öffentliches Recht WS 2005/2006).